



AIRSIDEORDNUNG

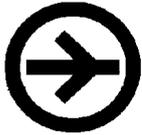
Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 1 von 32

AIRSIDEORDNUNG



für den Flughafen Linz



AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 2 von 32

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gliederung der Bereiche:	3
2. Geltungsbereiche:	3
2.1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2.2. Sachlicher Geltungsbereich	3
3. Einschlägige Rechtsvorschriften:	4
3.1. Auszug aus den gültigen Rechtsvorschriften:	4
3.2. Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen	6
4. Begriffsbestimmungen (alphabetische Reihenfolge)	8
5. Abkürzungen	12
6. Verhaltensregeln	12
6.1. Grundregeln	13
6.2. Besondere Vorschriften für den Verkehr auf dem Vorfeld	16
6.3. Vorrangregeln	17
6.4. Halten und Parken	19
6.5. Verhalten am Vorfeld – Sicherheitsregeln für Abfertigungsvorgänge	19
6.6. Fußgänger	20
6.7. Einspurige Fahrzeuge	20
6.8. Verhalten bei Unfällen	20
6.9. FOD – Foreign Object Debris	21
6.10. Windwarnung	21
6.11. Gewitterwarnung	22
6.12. Low Visibility Procedure	22
6.13. Zuständigkeitsgrenzen ACG – FLG	22
7. Markierung:	23
7.1. Fahrstraßen	23
7.2. Abgrenzung-Fahrbahn mittels Sperrfläche	23
7.3. Leitlinie für Rollverkehr und Einrolllinie der Luftfahrzeugpositionen	23
7.4. Markierung für Geräteabstellflächen	23
7.5. Wasser-Unterfluranschluss (Unterflurhydrant)	23
7.6. Zuständigkeitsgrenze FLG/ACG	23
7.7. Vorschriftszeichen	23
7.8. Abgrenzung – Positionsblöcke	24
7.9. Positionsmarkierungen	24
8. Sicherheitszonen	25
8.1. Sicherheitsabstände bei laufenden Triebwerken	25
8.5. Sicherheitszone um Tankentlüftungsöffnung	27
8.6. Fahrzeugverkehr im Bereich der Abstellflächen:	28
8.7. Querung der TL 10	29
9. Kontrollorgane und Einsatzkräfte	30
9.1. Airside Operations	30
9.2. Sicherheitsbüro (Kontrollorgane)	30
9.3. Feuerwehr und Sanitätsdienst	31
9.4. Behördliche Kontrollorgane	31
9.5. Sicherheitstechnischer Dienst (Arbeitssicherheit)	32

Erstellt:

03.02.2023 / AOM / KUM

Geprüft:

03.02.2023 / ECM/SM / KUP

Freigegeben:

03.02.2023 / AM / KUM



In der Airsideordnung sind sämtliche Vorschriften und Regeln zusammengefasst, welche einen sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf auf den Betriebsstraßen und Bewegungsflächen gewährleisten.

Sie regelt den innerbetrieblichen Fahrverkehr (Fahrordnung)

1. Gliederung der Bereiche:

Das gesamte Flughafengelände wird in drei verschiedene Bereiche unterteilt:

- ✓ öffentliche Bereiche mit Passagierterminal, Parkplätzen und Zufahrten
- ✓ Betriebsgelände mit Werkstätten, Bürogebäude und Gerätehallen
- ✓ nicht allgemein zugängliche Bereiche, wie Abstellflächen, Pistensystem, Luftfahrzeughangars, usw.

2. Geltungsbereiche:

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Airsideordnung gilt für die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Linz einschließlich der Umfahrungsstraße, jedoch **NICHT** für das Pisten- und Rollbahnsystem.

Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung

ACHTUNG: Das Betreten und Befahren von Pistensystemen, Rollbahnsystemen, Rollgassen und der Umfahrungsstraße ist nur nach einer entsprechenden Ausbildung gestattet.

2.2. Sachlicher Geltungsbereich

Die Airsideordnung gilt für alle Verkehrsteilnehmer und Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich bewegen.



3. Einschlägige Rechtsvorschriften:

Für alle im Airsidebereich befindlichen Personen haben folgende Rechtsvorschriften – in der jeweils gültigen Fassung - Verbindlichkeit.

- ✓ VO (EU) 139/2014 i.V.m. VO (EU) 2018/1139
- ✓ Flughafen Bodenabfertigungsgesetz (FBG)
- ✓ Brandschutzordnung für den Flughafen Linz
- ✓ Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Linz
- ✓ Luftfahrtgesetz (LFG)
- ✓ Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO, BGBl 72/1962)
- ✓ EU Verordnung zur Festlegung gem. Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt
- ✓ Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. Kraftfahrzeuggesetz (KFG)
- ✓ Unfallverhütungsvorschriften gem. Arbeitnehmerschutzgesetz und Allgemeiner Dienstnehmerschutzverordnung bzw. Allgemeiner ArbeitnehmerInnenschutzverordnung.
- ✓ Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- ✓ Kraftfahrzeuggesetz

3.1. Auszug aus den gültigen Rechtsvorschriften:

- ✓ §23 ZFBO „Allgemeiner Verhaltensgrundsatz“:
Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
Auf einem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe bzw. des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten.
- ✓ §24 ZFBO „Betreten und Befahren von Zivilflugplatzanlagen“:
Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile eines Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Nicht allgemein zugängliche Teile eines Zivilflugplatzes dürfen nur so lange und nur insoweit betreten oder befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist. Der Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass Personen, die mit den dem Flugbetrieb eigentümlichen Gefahren nicht vertraut sind, vor dem Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes die erforderliche Belehrung erhalten.



AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

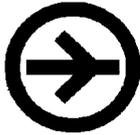
ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 5 von 32

- ✓ Personen, die zum Betreten und Befahren von Bewegungsflächen berechtigt sind, müssen insbesondere auch über die Bedeutung der in den Luftverkehrsregeln festgelegten Lichtsignale belehrt und, falls dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, durch eine mit den Eigenarten des Flugbetriebes vertraute Person geführt werden.

Zur Erlangung der Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen werden vom Flugplatzhalter kostenpflichtige Erst- und Wiederholungsschulungen durchgeführt.

Personen ohne Belehrung gemäß §24 ZFBO dürfen den Airsidebereich nur in Begleitung einer entsprechend geschulten und berechtigten Person betreten.

- ✓ §25 ZFBO „Ausweiseleistung“:
Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile von Zivilflugplätzen ist nur mit einer vom Zivilflugplatzhalter ausgestellten Erlaubniskarte gestattet. An Stelle der Erlaubniskarte kann der Zivilflugplatzhalter ein sichtbar zu tragendes Erkennungszeichen ausgeben. Erlaubniskarten – befristet und unbefristet – sind Erkennungszeichen gemäß §25 Abs. 1 der ZFBO und daher sichtbar in Brusthöhe an der Körpervorderseite zu tragen.
- ✓ §26 ZFBO „Betreten und Befahren von Bewegungsflächen“:
Das Betreten und Befahren der Bewegungsflächen mit Ausnahme der Abstellflächen bedarf, unbeschadet der Bestimmungen der §§24 und 25, der Verkehrsfreigabe durch die Flugverkehrskontrollstelle.
- ✓ §28 ZFBO „Betrieb von Bodenfahrzeugen auf Zivilflugplätzen“:
Bodenfahrzeuge, die nicht zum Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen auf nicht allgemein zugänglichen Flächen eines Zivilflugplatzes nur dann betrieben werden, wenn sie betriebssicher sind. Ein Bodenfahrzeug gilt als betriebssicher, wenn es den kraftfahrzeugrechtlichen Vorschriften entspricht, soweit nicht die Besonderheiten des Flugplatzbetriebes Abweichungen erfordern.



AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 6 von 32

3.2. Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen

Kennzeichnung bei Tag:

Alle Bodenfahrzeuge, welche zu kennzeichnen sind, müssen als Tageskennzeichnung eine nachfolgend näher spezifizierte Farbe aufweisen oder eine Flagge führen.

Art des Bodenfahrzeuges	Kennzeichnungsmaßnahme
Feuerwehrfahrzeuge	rot oder gelbgrün
Rettungsfahrzeuge	weiß oder elfenbein mit großflächigen roten oder grünen Streifen
Andere Rettungsfahrzeuge und Krankenwagen	Keine zusätzliche Kennzeichnung erforderlich
Follow-me	gelb mit schachbrettartig gelb-schwarzem Muster
Fahrzeuge der Airside Operations	vorzugsweise rot, sonst beliebige andere Farbe mit Ausnahme von gelb oder gelbgrün
Fahrzeuge, die ständig Bewegungsflächen benutzen und andere Fahrzeuge wie etwa Baufahrzeuge	Gelb
Fahrzeuge, die ausschließlich markierte Luftfahrzeugabstellflächen und Betriebsstraßen benützen	Beliebige Farbe mit Ausnahme von rot



Fahrzeuge, die überwiegend markierte Luftfahrzeugabstellflächen, daran anschließende Betriebsstraßen, Rollgassen sowie zwischen Abstellpositionen führende Betriebsstraßen benützen und nicht die spezifische Farbe (gelb) aufweisen, müssen mit einer reflektierenden Fläche gekennzeichnet werden.



Die reflektierende Fläche muss eine Mindestgröße von 0,1 m² bei einem Seitenverhältnis des umhüllenden Rechteckes von 2:1 bis 1:2 aufweisen. Die Farben des Musters müssen sich kontrastieren und gegen den Hintergrund abheben. Aufkleber mit dem schachbrettartigen Muster in rot und weiß sind bei der Airside Operations gegen Gebühr erhältlich. Die reflektierenden Flächen sind so anzubringen, dass sie rundum (einschließlich aus dem Cockpit) sichtbar sind.



AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 7 von 32

Andere Fahrzeuge, die weder die spezifizierte Farbe aufweisen noch ein Schachbrettmuster führen und dennoch die Bewegungsflächen des Flughafens benützen, sind von einem entsprechend gekennzeichneten Fahrzeug zu begleiten.

Fahrzeuge, welche für die Grünlandbewirtschaftung außerhalb der Bewegungsflächen eingesetzt werden, müssen immer die gelbe bzw. orangene Drehleuchte eingeschaltet haben.

Fahrräder im Bereich der nicht allgemein zugänglichen Flächen (Vorfeld) müssen der StVO entsprechen.

Kennzeichnung bei Nacht

Alle Bodenfahrzeuge, welche mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind, müssen eine nachfolgend näher spezifizierte Kennzeichnungsmaßnahme aufweisen.

Art des Bodenfahrzeuges	Kennzeichnungsmaßnahme
Feuerwehrfahrzeuge Rettungsfahrzeuge, andere Rettungsfahrzeuge und Krankenwagen	Im Zusammenhang mit Notlagen blaue Blink- bzw. Drehleuchte, zur besseren Erkennbarkeit können zusätzliche Blitzleuchten angebracht werden.
Fahrzeuge der Airside Operations Einsatzfahrzeuge von ACG	gelbe Blink- bzw. Drehleuchte, zur besseren Erkennbarkeit können zusätzlich blaue Blitzleuchten angebracht werden.
Follow-me	gelbe Blink- bzw. Drehleuchte
Fahrzeuge, die ständig Bewegungsflächen benützen oder andere Fahrzeuge, die nicht ständig die Bewegungsflächen benützen	gelbe Blink- bzw. Drehleuchte

Die Leuchten sind so anzubringen, dass sie rundum sichtbar sind.

Fahrzeuge, die überwiegend markierte Luftfahrzeugabstellflächen und daran anschließende Betriebsstraßen sowie auch Rollgassen kreuzende, zwischen Abstellpositionen bzw. Abstellblöcken führende Betriebsstraßen benützen und nicht die spezifizierte Kennzeichnungsmaßnahme (gelbe Blink- bzw. Drehleuchte) aufweisen, können anstelle dieser mit einer reflektierenden Fläche gekennzeichnet werden.

Die Betätigung von KFZ Warnblinkanlagen sollte auf Gefahrenfälle beschränkt bleiben.



4. **Begriffsbestimmungen** (alphabetische Reihenfolge)

Abstellflächen

Als Abstellflächen bezeichnet man die auf Flugplätzen zum Abstellen von Luftfahrzeugen zwecks Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen, Be- und Enttanken, Durchführung von Wartungsarbeiten und zum Parken bestimmten Flächen.

Airside

Die Airsidebereiche sind die pistenseitig gelegenen, nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Linz.

Im Airsidebereich liegen:

- ✓ Pisten, Rollbahnen, Luftfahrzeugabstellflächen, Sicherheitsstreifen
- ✓ Betriebs- und Pistenumfahrungsstraßen
- ✓ Abstellflächen für Bodengeräte
- ✓ Luftfahrzeughangars
- ✓ Werkstattegebäude
- ✓ Gerätehallen

Anti Collisions Lights

Diese rotblinkenden Lichter signalisieren Gefahr durch Zu- bzw. Abrollen des LFZ.

Betriebsstraße

Als Betriebsstraße ist die im Norden des Vorfeldes gebäudenah geführte Fahrstraße, beginnend im Osten beim Tor 7 vorbei am Passagierterminal, der Einfahrt Checkpoint Tor 3 und am Hangar 1, weiterführend Richtung Westen vorbei an Tor 30 und zum Tanklager bzw. zum DHL Terminal zu verstehen.



Diese weiß markierte Fahrstraße ist mittels unterbrochener weißer Mittellinie in 2 Fahrstreifen geteilt.

Die gesamte Betriebsstraße gilt als Vorrangstraße.

Checkpoint Tor 3

Der Checkpoint Tor 3 ist die zentrale Zufahrt zum sensiblen Sicherheitsbereich. Hier werden sowohl die Fahrzeugkontrollen als auch die Personensicherheitskontrollen durchgeführt. Weiters befindet sich dort eine Übergaberampe für Waren- und Cateringlieferungen.

Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind Teile von Flugplätzen, die für die Bewegung von Luftfahrzeugen auf dem Boden bestimmt sind.

z.B. Pisten, Sicherheitsstreifen, Rollbahnen und Abstellflächen



AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 9 von 32

Einsatzfahrzeug

Als Einsatzfahrzeug wird ein Fahrzeug, das als Warnzeichen ein blaues oder rotes Drehlicht führt, für die Dauer der Verwendung dieses Signals bezeichnet.



Geräteabstellflächen

Geräteabstellflächen sind markierte Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen und Bodengeräten im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens.



Leitfahrzeug

Als Leitfahrzeug bezeichnet man ein Fahrzeug mit gelbem Rundumlicht zum Leiten von Luftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen (z.B. Follow-me Fahrzeug).



Low visibility

Als low visibility bezeichnet man die Sichtweite unter 400 m. Diese Grenze steht jedoch in keinem Zusammenhang mit den Grenzen der Low Visibility Procedures der lokalen ATC.



Manövrierflächen

Als Manövrierflächen gelten jene Teile eines Flugplatzes, die für Start und Landung, sowie das Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden sind, ausgenommen Abstellflächen.

Nicht allgemein zugänglicher Teil des Flughafens

Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Linz zählen grundsätzlich alle Bereiche innerhalb der Umzäunung des Flughafens, ausgenommen jene Bereiche, die ausschließlich dem Militärflugplatz Hörsching zugeordnet sind.

Parkplätze

Parkplätze sind markierte Flächen zum Parken eines Fahrzeuges.





AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 10 von 32

Pistensystem

Zum Pistensystem zählen Start- und Landebahn und die dazugehörigen Rollbahnen des Flughafens mit Ausnahme des Vorfeldes.
Das Vorfeld ist nicht Bestandteil des Pistensystems.

Position

Als Position wird jene Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeuges auf dem Vorfeld bezeichnet, die als solche dafür gekennzeichnet ist.



Positionsblöcke

Positionsblöcke sind Flächen mit aneinandergereihten LFZ-Abstellpositionen.

Rollgassen (Taxilanes)

Rollgassen sind Zu- und Abrollwege auf der Luftfahrzeugabstellfläche (diese befinden sich am Vorfeld).

Rollbahnen (Taxiways)

Rollbahnen sind die auf Flugplätzen für die Bewegung von Luftfahrzeugen auf dem Boden – ausgenommen Abstellflächen und Pisten – festgelegten Flächen.

Rollverkehr

Als Rollverkehr bezeichnet man den Luftfahrzeugverkehr auf dem Boden.

Safety

Als Safety wird die betriebliche Sicherheit bezeichnet

Safety Management System (SMS)

Jede Arbeit auf dem Flugplatzgelände birgt Risiken und Gefahren. Diese Risiken und Gefahren werden im Rahmen des Safety Management Systems bearbeitet. Details dazu sind auf der FLG-Intranetseite SMS ersichtlich.

Security

Abwehr von äußeren, vorsätzlichen und nicht betriebsbedingten Gefahren für Güter und Menschen.

SupervisorTätigkeit

Supervisor-Tätigkeiten sind Kontrolltätigkeiten bzw. Dispositionsaufgaben des Rampagent-Personals bzw. der Arbeitsgruppenführer (Schichtführer).





AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 11 von 32

Vorfeld

Als Vorfeld bezeichnet man jene Flächen die auf Flugplätzen zum Abstellen von Luftfahrzeugen zwecks Ein- und Aussteigens, Be- und Entladen, Be- und Enttanken, Durchführung von Wartungsarbeiten und zum Parken bestimmt sind.



Vorfeldbusse

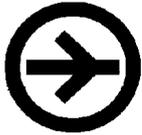
Vorfeldbusse sind Großraumbusse für den Passagiertransport von und zum Luftfahrzeug.



Winterdienstfahrzeuge

Winterdienstfahrzeuge sind Schneepflüge, -schleudern, -fräsen, Enteisungsfahrzeuge. Diese Fahrzeuge sind mit gelben Rundumleuchten ausgestattet.





5. Abkürzungen

In der Airsideordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

ACG	Austro Control Gesellschaft m.b.H.
GOM	Airside Ground Operation Manual
ADM	Airside Duty Manager
FLG	Flughafen Linz Gesellschaft m.b.H.
FOD	Foreign Object Debris
GHM	Ground Handling Manual
GOM	Ground Operation Manual
LFZ	Luftfahrzeug
LVR	Luftverkehrsregeln
StVO	Straßenverkehrsordnung
SMS	Safety Management System
ZFBO	Zivilflugplatzbetriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatzverordnung

6. Verhaltensregeln

Jeder Vorfeldbenutzer hat Wahrnehmungen, die den Flugplatzbetrieb stören oder beeinträchtigen könnten, umgehend der Airside Operations - DW 1160 – zu melden.



Auf den öffentlichen Flächen des Flughafens, sowie auf den Flächen „Betriebsgelände“ gilt die StVO, mit Ausnahme der Gurtpflicht. Auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen „Vorfeld, Pistenumfahrungsstraße, Pistensystem“ gilt die Flughafen Linz Airsideordnung.



AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 13 von 32

6.1. Grundregeln



Auf dem Vorfeld gilt strengstes Rauchverbot (auch im Fahrzeug). Ebenso ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer untersagt.

Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente

Die Bestimmung gilt für folgende Personen (Airside und Landside)

- Personen mit Tätigkeiten für den Betrieb des Flugplatzes
- Personen, welche Abfertigung von Luftfahrzeugen durchführen
- Personen des Such- und Rettungsdienstes
- Personen, die mit der Brandbekämpfung betraut sind
- Personen mit Tätigkeiten an flugplatzbetrieblichen Anlagen und Flächen
- Personen involviert in der operativen Leitung des Flugplatzes
- Fahrzeuglenker und unbegleitete Personen auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flugplatzes

Einnahmeverbot und Grenzwert

Die oben angeführten Personen dürfen nicht in einem durch psychoaktive Substanzen (zB. Alkohol, Drogen oder Medikamente) beeinträchtigten Zustand sein. Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigenden Medikamenten während der Dienstzeit und Pausen ist untersagt. Der Alkoholgehalt der Atemluft oder des Blutes darf nicht höher als 0,1 Promille sein.

Kontrolle

Liegt ein durch einen Mitarbeiter der Airside Operations festgestellter, begründeter Verdacht auf Alkoholisierung vor, kann von der Airside Operations eine Alkoholkontrolle durchgeführt werden. Wer zu einer derartigen Überprüfung aufgefordert wird, hat die Möglichkeit dadurch den begründeten Verdacht auf Alkoholisierung zu entkräften. Für die Durchführung der Alkoholkontrolle ist bei FLG-Mitarbeitern gemäß den ergänzenden Organisationsrichtlinien vorzugehen.

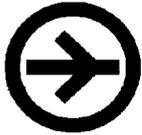
Sanktionen

Wenn der Verdacht der Missachtung des Verbots von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigenden Medikamenten nicht entkräftet werden kann, sind die Beauftragten der Flughafen Linz GesmbH berechtigt

- a) für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen,
- b) die Erlaubniskarte temporär zu sperren,
- c) eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen.

Grundsätzlich gilt im Airsidebereich die StVO mit Ausnahme der Gurtpflicht.

Jeder Fahrer hat sich vor Beginn seiner Arbeitsschicht vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.



AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 14 von 32

Jegliche Mängel sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist untersagt.
Nur wenn der Motor für andere Funktionen benötigt wird, darf er angestellt sein.

Bevor der Lenker das Fahrzeug oder Gerät verlässt, hat er es so zu sichern, dass es sich weder durch Windeinwirkung, noch durch Luftfahrzeug-Abgasstrahl oder Gefälle in Bewegung setzen kann (mit Hilfe der Feststellbremse!).

Soweit technisch, bzw. vom betrieblichen Ablauf möglich, ist das Fahrzeug gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern und der Zündschlüssel abzuziehen.

Bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen (oder Geräten) ist außerdem der Haupt(bzw. der Betriebs-) Fahrshalter auf „0“ bzw. „AUS“ –Stellung zu schalten.



Das Mitfahren auf Plätzen, die hierfür nicht vorgesehen sind (z.B. Stehen auf Deichseln, Sitzen auf der Ladefläche), ist verboten.

Es gilt die „No seat – no ride“-Regel ⇒ wenn kein geeigneter Sitzplatz vorhanden ist, darf nicht mitgefahren werden.



Beim Verkehr mit Bodenabfertigungsgeräten wird auf erhöhte Vorsicht durch Übergrößen hingewiesen. Durch ungünstige Sitzpositionen können Dimensionen oft schlecht abgeschätzt werden.

Die Höchstgeschwindigkeit ist im gesamten Airsidebereich auf 30 km/h begrenzt, wenn nicht durch Verkehrszeichen eine geringere Höchstgeschwindigkeit vorgeschrieben ist. Im Bereich zwischen den Eingängen Schengen und NonSchengen ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren (durch Zusatztafel ersichtlich). Einsatzfahrzeuge, Leitfahrzeuge sowie Winterdienstfahrzeuge im Einsatz sind, soweit es ihr Einsatz erfordert, nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden. Unabhängig davon ist die Fahrgeschwindigkeit den jeweiligen Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.





AIRSIDEORDNUNG

Mitgeltendes Dokument zum Aerodrome Manual

ObjNr. FL802007
Version 6
Gültig ab 6.2.2023
Seite 15 von 32

Fahrzeuge und Geräte mit geringer Bauartgeschwindigkeit (z.B. Gepäckkarrenzüge, Hebebühnen, Baufahrzeuge, etc.) haben sich im Fahrverkehr äußerst rechts zu halten (also rechter Fahrbahnrand!).

Beim Rückwärtsfahren ist besondere Vorsicht geboten.

Insbesondere gilt dies für das Abziehen von Fahrzeugen und Geräten vom Luftfahrzeug, sowie innerhalb der gesamten Sicherheitszone des Luftfahrzeuges.

Bei unklarer Lage ist ein Einweiser einzusetzen.

Ebenso ist beim Zufahren, entsprechend der airlinebezogenen GHM/GOM ein Einweiser einzusetzen.



Der Lenker eines Fahrzeuges oder Gepäckkarrenzuges hat darauf zu achten, dass die Ladung am Fahrzeug oder Hänger sicher verstaut ist.



Bei Eintritt der Dunkelheit oder Sichtbehinderung ist das Abblendlicht zu verwenden. Das Fahren mit Stand- oder Fernlicht ist nicht erlaubt.

Bei allen geleiteten Fahrzeugen ist stets das Abblendlicht einzuschalten.



6.2. Besondere Vorschriften für den Verkehr auf dem Vorfeld

Grundsätzlich dürfen alle Verkehrsteilnehmer nur die im Plan dargestellten Verkehrsflächen benutzen.

Außerhalb dieser Flächen dürfen sich folgende Fahrzeuge bewegen:

- ✓ Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht und / oder Folgetonhorn
- ✓ Follow-me-Leitfahrzeuge
- ✓ Fahrzeuge der Vorfeldaufsicht
- ✓ Vorfeldbusse
- ✓ Fahrzeuge des Winterdienstes und Kehrdienstes im Arbeitseinsatz (d.h.mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht)

Diese Fahrzeuge können die Fahrstraßen verlassen, soweit es ihr Einsatz erfordert. Muss im Rahmen von Supervisor-Tätigkeiten auf benachbarten Positionsblöcken von Position zu Position gefahren werden, kann von der Benützung der vorgegebenen Fahrbereiche abgesehen werden und der Vorfeldrollweg unter größter Vorsicht auf kürzestem Weg überquert werden, sofern

- ✓ Dies unter größter Vorsicht auf kürzestem Weg erfolgt,
- ✓ Keine Luftfahrzeuge behindert werden,
- ✓ Kein Cat III Betrieb besteht (Anzeige durch Signaltafeln)
- ✓ Auf der angesteuerten Abstellposition eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Das Manövrieren von Fahrzeugen und Geräten auf Abstellpositionen zum Zwecke der Luftfahrzeugabfertigung gilt nicht als Fahrverkehr im Sinne der vorgenannten Regelung.

Das Zufahren zur Position zum Zwecke der Versorgung der Luftfahrzeuge ist unabhängig von deren Aufstellung und je nach Erfordernis an beiden Seiten der Positionsabgrenzung gestattet.

Schleppzüge dürfen zwecks Vermeidung von Behinderungen des übrigen Fahrverkehrs die Länge von max. 30m nicht überschreiten.





Bei Low Visibility Bedingungen ist das Überqueren von Rollgassen generell untersagt. Anhand der Drehleuchten an den Beleuchtungsmasten, sowie den Hinweisschildern zum Airsidebereich, wird erkenntlich gemacht, dass Low Visibility am Flughafen vorherrscht und die entsprechenden Procedures eingehalten werden müssen.

Beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen zu und von den Positionen ist besondere Vorsicht geboten.

Luftfahrzeuge, die von einer Position abrollen wollen sind u.a. daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die roten Drehlichter eingeschaltet sind.

Werden beim Ein- oder Ausrollen von Luftfahrzeugen Positionsstraßen überquert, so ist jedenfalls der erforderliche Sicherheitsabstand hinter den laufenden Triebwerken einzuhalten.

6.3. Vorrangregeln

Rollende Luftfahrzeuge und schwebende Hubschrauber haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang.

Rollenden Luftfahrzeugen gleichrangig sind geschleppte Luftfahrzeuge und Leitfahrzeuge (z.B. Follow-me Fahrzeug), die ein Luftfahrzeug führen.

Auf der markierten Betriebsstraße gelten die Vorrangregeln der StVO, soweit nicht durch Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen oder Bestimmungen der Airsideordnung etwas anderes angeordnet wird.

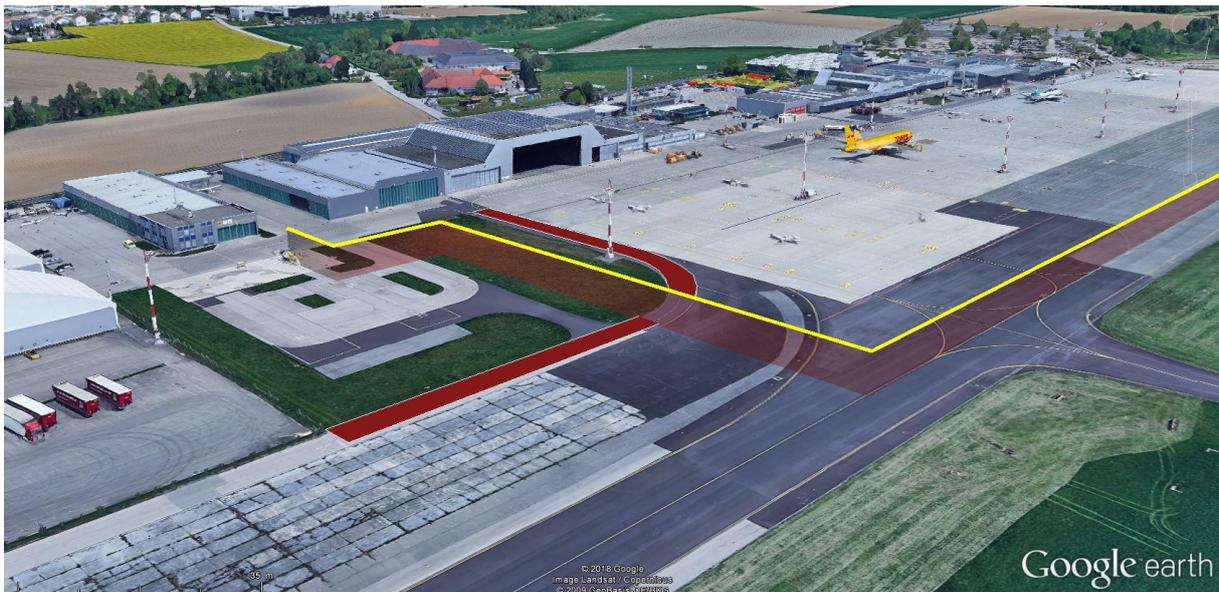
Im Bereich der Hubschrauberabstellfläche des ÖAMTC und BMI ist auf der Betriebsstraße das Stopp bei Hubschrauberverkehr strikt einzuhalten.





Fußgängerverkehr im Bereich der Hubschrauberabstellfläche:

Die Betriebsstraße im Bereich der Hubschrauberabstellfläche darf nur im äußersten Notfall und mit Freigabe des ADM, sowie permanentem Funkkontakt mit dem Tower **begangen** werden.



- Schwebefläche des Hubschraubers
- Teil der Betriebsstraße, der nur nach Freigabe begangen werden darf

Auf den Abstellflächen (am Vorfeld) gilt folgende Vorrangfolge für die Bodenfahrzeuge:

- ✓ Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht
- ✓ Vorfeldautobusse (Fluggasttransport)
- ✓ Fahrzeuge des Flugtankdienstes
- ✓ Gepäckszüge, Palettentransporte sowie Geräteschlepp
- ✓ Einsatzfahrzeuge haben gegenüber anderen Bodenfahrzeugen immer Vorrang.





Achtung:

Müssen Fahrzeuge des Winterdienstes (Schneeräum- oder Streufahrzeuge) im Zuge ihres Arbeitseinsatzes in das Straßensystem einfahren oder dieses kreuzen, ist diesen mit besonderer Vorsicht zu begegnen bzw. soweit Platz zu machen, als dies zur Erreichung des Zwecks der jeweiligen Arbeitsfahrt notwendig ist (siehe StVO §27/2).



6.4. Halten und Parken

Uneingeschränktes Halteverbot gilt auf allen Rollgassen und den Verkehrsflächen, die mit Halteverbot gekennzeichnet sind.

Durch das Halten auf LFZ-Abstellflächen dürfen ein- und ausrollende Luftfahrzeuge nicht behindert werden.

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig.

6.5. Verhalten am Vorfeld – Sicherheitsregeln für Abfertigungsvorgänge

Ein Durchfahren zwischen Follow-me-Leitfahrzeug und dem gelotzten Luftfahrzeug, oder dem Leitfahrzeug und einer Fahrzeugkolonne ist verboten.

Während des Einwinkvorganges darf sich niemand zwischen Einwinker und Luftfahrzeug begeben oder bewegen.

Auf dem Vorfeld sind Lärmpegel > 85 dBA zu erwarten. Bei Abfertigungstätigkeiten im Bereich von laufenden Triebwerken und Hilfswerken ist ein geeigneter Gehörschutz zu verwenden.



Ein Tragen von Warnwesten bzw. einer sichtbaren Bekleidung nach [EN ISO 20471](#) ist im gesamten Airsidebereich zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Führungsteilnehmer und Passagiere in Begleitung einer Person, welche eine Warnweste trägt.



6.6. Fußgänger

Grundsätzlich müssen Fußgänger vorhandene Gehwege benützen.
Ansonsten gelten die Regelungen der StVO.
Das Queren der Rollgassen ist für Fußgänger verboten.



6.7. Einspurige Fahrzeuge

Bei Benützung von einspurigen Kraftfahrzeugen gilt die Sturzhelmpflicht.

Die Benützung von Fahrrädern und für den Straßenverkehr zugelassenen Rollern ist auf der Betriebsstraße und den daran angrenzenden gebäudenahen Flächen insofern gestattet, als dies keine Gefährdung anderer Personen oder die Beeinträchtigung des sicheren Straßenverkehrs nach sich zieht. Die Abstellpositionen dürfen nur mit Dienstfahrrädern der FLG und nach vorheriger Unterweisung befahren werden.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Rollers ist eine Erlaubnis der Airside Operations einzuholen.

Die Benutzung von anderen Sportgeräten, Rollerblades, Skateboards und Ähnlichem ist verboten.

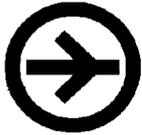
6.8. Verhalten bei Unfällen

Sämtliche Unfälle, Sachbeschädigungen und kritische Situationen (Beinaheunfälle) sind, soweit Flughafen Personal oder Flughafen Eigentum betroffen sind, unverzüglich dem ADM (Durchwahl 1160) zu melden, welcher seinerseits die erforderlichen weiteren Maßnahmen in die Wege leitet.



Im Falle von verletzten Personen ist die Anforderung der Rettungskräfte ebenfalls über den ADM (Durchwahl 1160) durchzuführen.

Unfälle mit Beschädigungen an Luftfahrzeugen – auch wenn sie noch so geringfügig erscheinen – sind unbedingt dem ADM zu melden.



Auch augenscheinlich geringfügige Beschädigungen an Luftfahrzeugen können die Flugsicherheit erheblich beeinträchtigen!

Die Unfallbeteiligten und –zeugen müssen bis zum Eintreffen des ADM, gegebenenfalls der Polizei, an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes beim ADM, Durchwahl 1160 zu melden.

6.9. FOD – Foreign Object Debris

Bei FODs handelt es sich um Fremdkörper auf Bewegungsflächen, die Beschädigungen an LFZ verursachen können.

Achtlos am Vorfeld liegen gelassene, vergessene oder verlorene Gegenstände können von laufenden Triebwerken angesaugt werden und schwere Beschädigungen verursachen.

Sauberkeit am Vorfeld ist die Grundvoraussetzung um derartige Schäden zu vermeiden.

Jeder Vorfeldbenutzer ist verpflichtet das Vorfeld sauber zu halten und verursachte oder festgestellte Verunreinigungen sofort zu beseitigen (bzw. beseitigen zu lassen).

Im gesamten Vorfeldbereich sind FOD-Eimer zur Entsorgung von gefundenen Gegenständen aufgehängt.

Leichte Gegenstände sind vor Windeinwirkung zu sichern.



6.10. Windwarnung

Bei vorhergesagten oder aktuellen Starkwindereignissen müssen Abfertigungsgeräte und Gegenstände vor Gefahren durch Windeinwirkung gesichert werden.

Ab einer vorhergesagten Windgeschwindigkeit von 35 kt (65 km/h) müssen bei allen LFZ, mindestens auf beiden Hauptfahrwerken, Bremsklötze untergelegt werden.



6.11. Gewitterwarnung

Vorfeldbenutzer werden über Beginn und Ende von Gewittern mit möglichen Blitzentladungen in Flugplatznähe mittels an allen markanten Zugängen montierten Leuchtschrift informiert. Dabei wird zw. 2 Arten unterschieden:

Gewitter mit möglicher Blitzentladung im Bereich 5 km bis 8 km um den Flugplatz
Gewitter mit möglicher Blitzentladung innerhalb von 5 km um den Flugplatz

Meldungen über Gewitter werden vom ADM ohne rechtliche Verpflichtung verbreitet. Maßnahmen aufgrund dieser Information obliegen den Informationsempfängern bzw. Vorgesetzten.

6.12. Low Visibility Procedure

Bei einer Bodensicht unter 400 m werden alle Flugplatznutzer durch Low-Visibility-Leuchtschilder an allen wichtigen Zugängen zur Airside auf die Verschlechterung der Sicht hingewiesen.

Um für den Flugverkehr die notwendige Sicherheit gewährleisten zu können müssen folgende zusätzliche Einschränkungen eingehalten werden.

- Äußerlichen Schutz des ILS
- Schließung der Rollgassen für den Fahrzeugverkehr
- Einschränkungen der Fahrzeuge, die sich auf Rollbahnen befinden. Es sind nur jenen Fahrzeugen Tätigkeiten auf den Rollbahnen zu gewähren, welche die Erlaubnis haben unter der Funkanweisung der lokalen ATC zu arbeiten. (Einstellung der Grasnutzertätigkeiten)
- Erhöhte Vorsicht und verstärkte Kommunikation beim Schleppen von LFZ
- Falls erforderlich, Einschränkung der Tätigkeiten, sowie Abgrenzung des Arbeitsbereiches am Flughafen bei Bau- und Wartungsaktivitäten.
- Kein Selbständiges Zu- und Abrollen zu den Abstellpositionen
- Passagiertransport muss immer mittels Busses erfolgen

6.13. Zuständigkeitsgrenzen ACG – FLG

Die mittels roter Linie markierte Zuständigkeitsgrenze darf nur nach Freigabe durch die lokale ACG in Richtung Süden überfahren werden. Die Flächen im Zuständigkeitsbereich der ACG dürfen nur von Personen befahren werden, die eine entsprechende Schulung im Sprechfunkverfahren und in den Örtlichkeiten (z.B. Sicherheitszone) absolviert haben.



7. Markierung:

7.1. Fahrstraßen

Fahrstraßen sind mit ununterbrochenen weißen Linien zur Leitung, Sicherung und Ordnung des sich bewegenden Verkehrs markiert.



7.2. Abgrenzung-Fahrbahn mittels Sperrfläche

Sperrflächen sind mit weißer Schrägschraffur gekennzeichnet auf diesen ist das Halten, Parken und Überfahren verboten.



7.3. Leitlinie für Rollverkehr und Einrolllinie der Luftfahrzeugpositionen

Rolleitlinien sind als gelbe Linien markiert.



7.4. Markierung für Geräteabstellflächen

Geräteabstellflächen sind mit einer roten Linie umrandet.



7.5. Wasser-Unterfluranschluss (Unterflurhydrant)

Wasser- Unterfluranschlüsse (Unterflurhydranten) sind durch einen roten Kreis mit weißem Kreuz markiert und stets von abgestellten Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



7.6. Zuständigkeitsgrenze FLG/ACG

Die Zuständigkeitsgrenze zwischen FLG und ACG sind aus dem „Lageplan Zuständigkeitsgrenze“ ersichtlich und dort mit einer grünen Leitlinie markiert.

7.7. Vorschriftszeichen

Das gezeigte Vorschriftszeichen hat folgende Bedeutung:
Stop bei Luftfahrzeugverkehr





7.8. Abgrenzung – Positionsblöcke

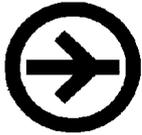
Die Positionsblöcke sind mit einer weißen Linie umrandet.

7.9. Positionsmarkierungen

Mit dieser Markierung sind Abstellpositionen gekennzeichnet



Die Einhaltung der Vorschriften am Vorfeld wird von den Kontrollorganen des Flughafens Linz und von behördlichen Kontrollorganen überwacht.

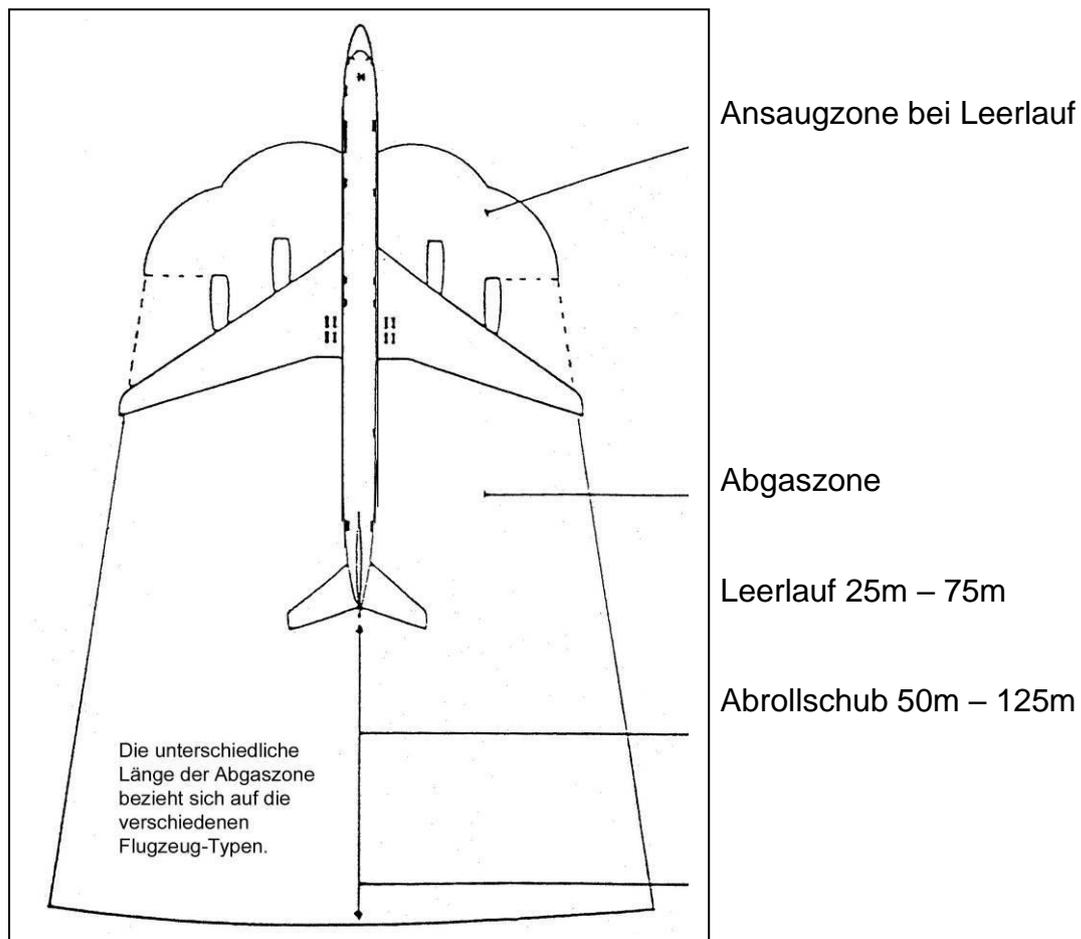


8. Sicherheitszonen

8.1. Sicherheitsabstände bei laufenden Triebwerken

Vor laufenden Triebwerken stehender Luftfahrzeuge ist ein Sicherheitsabstand von mind. 7,5 m, bei Großraumflugzeugen mind. 9 m einzuhalten.

Hinter Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 m, bei Großraumflugzeugen (z.b. B 747, B 777, A 330, A340) von mind. 75 m bei Leerlauf der Triebwerke einzuhalten.



Flugzeugtyp	Ansaugzonen	Abgaszonen bei	
		Leerlauf	Abrollschub
B 747, B 757, B 777 A 300, A 330	9 m	75 m	125 m
A320, F 100, EMB 190, B 737, CRJ, MD 80	7,5 m	50 m	75 - 100 m



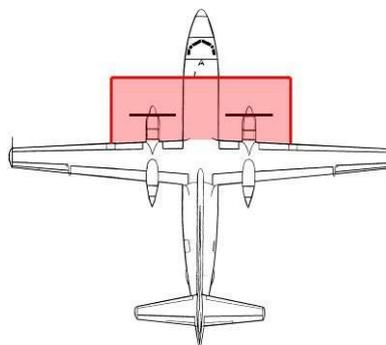
In der Sicherheitszone eines Luftfahrzeuges dürfen Fahrzeuge und Geräte nur im Schritttempo bewegt und nur jene dort abgestellt werden, die zur Abfertigung und technischen Wartung eine Anbindung an das Luftfahrzeug erfordern. Andere Fahrzeuge sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen.

8.2. Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug mit Turbinentriebwerken



Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von 2 m von den Tragflächenspitzen, von Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft.

8.3. Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug mit Propellertriebwerken





8.4. Markierung durch Safety Cones

Markante Punkte des LFZ werden lt. den GHM /AGOMs der entsprechenden Airlines mit Safety Cones gekennzeichnet. Gesetzt werden diese nach Stillstand der Triebwerke und vor dem Start-up bzw. einem Schleppvorgang entfernt.



8.5. Sicherheitszone um Tankentlüftungsöffnung

Beim Betanken von Luftfahrzeugen dürfen im Tankentlüftungsbereich (das sind bei Narrowbody LFZ 1,5m Halbmesser und bei Widebody LFZ 2,5 m Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnungen) keine Fahrzeuge verkehren. In diesem Bereich sind Tätigkeiten, bei den Funken entstehen können, untersagt.



$R = 1,5 \text{ m}$ bei Narrowbody LFZ¹

$R = 2,5 \text{ m}$ bei Widebody LFZ²

(aus GHM LH)

Der Bereich um die Flügelspitzen bzw. um die Tankentlüftungen wird durch Safety Cones markiert.

Verunreinigungen der Bewegungsflächen durch Betriebsstoffe müssen unverzüglich der Airside Operations oder der Flughafenfeuerwehr gemeldet werden, die für weitere Maßnahmen zuständig ist.

Beim Auslaufen von Treibstoffen ist darauf zu achten, dass in Treibstoffpfützen oder in deren unmittelbarer Nähe stehende Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht herausgefahren, sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (es besteht Explosionsgefahr!).

¹ LFZ mit nur einem Passagiergang (Rumpfdurchmesser von 3 bis 4 m)

² LZF mit 2 Passagiergängen (Rumpfdurchmesser 5 bis 6 m)



Achtung: Kerosin ist bei sommerlichen Temperaturen gefährlicher als Benzin!



8.6. Fahrzeugverkehr im Bereich der Abstellflächen:

Das Schleppen von Luftfahrzeugen bzw. Lotsungen über Positionsblöcke und Rollgassen sind zur Beschleunigung des Verkehrsflusses zulässig.

Diese Schleppts haben gegenüber jedem anderen Bodenverkehr Vorrang.

Bei Low Visibility werden keine Luftfahrzeugschleppts über Positionsblöcke durchgeführt.

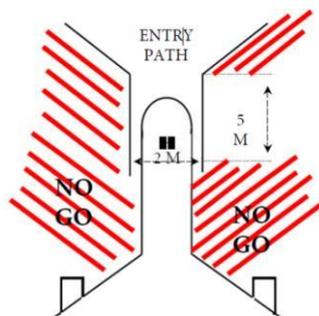
Das Unterfahren der Tragflächen und Rotorblättern ist nur gestattet, wenn es im Zuge der Arbeitsdurchführung zwingend erforderlich ist.

Das Heranfahren an das LFZ zum Zwecke der Beladung, Betankung etc darf nicht durch abgestellte Fahrzeuge behindert werden. Ausgelegte Tankschläuche und Kabel dürfen keinesfalls überfahren werden.

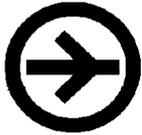
Das Heranfahren von Bodenfahrzeugen und Geräten an Luftfahrzeuge darf erst erfolgen, wenn die Bremsklötze vorgelegt und die Triebwerke abgestellt sind (Bodenstromaggregate dürfen, nach Anlegen der Bremsklötze, bei laufenden Triebwerken zufahren).



Bei laufenden Triebwerken dürfen sich Personen zum Zwecke des Einlegens der Bremskeile (Chocks) nur von vorne nähern.



(aus AGOM DHL)



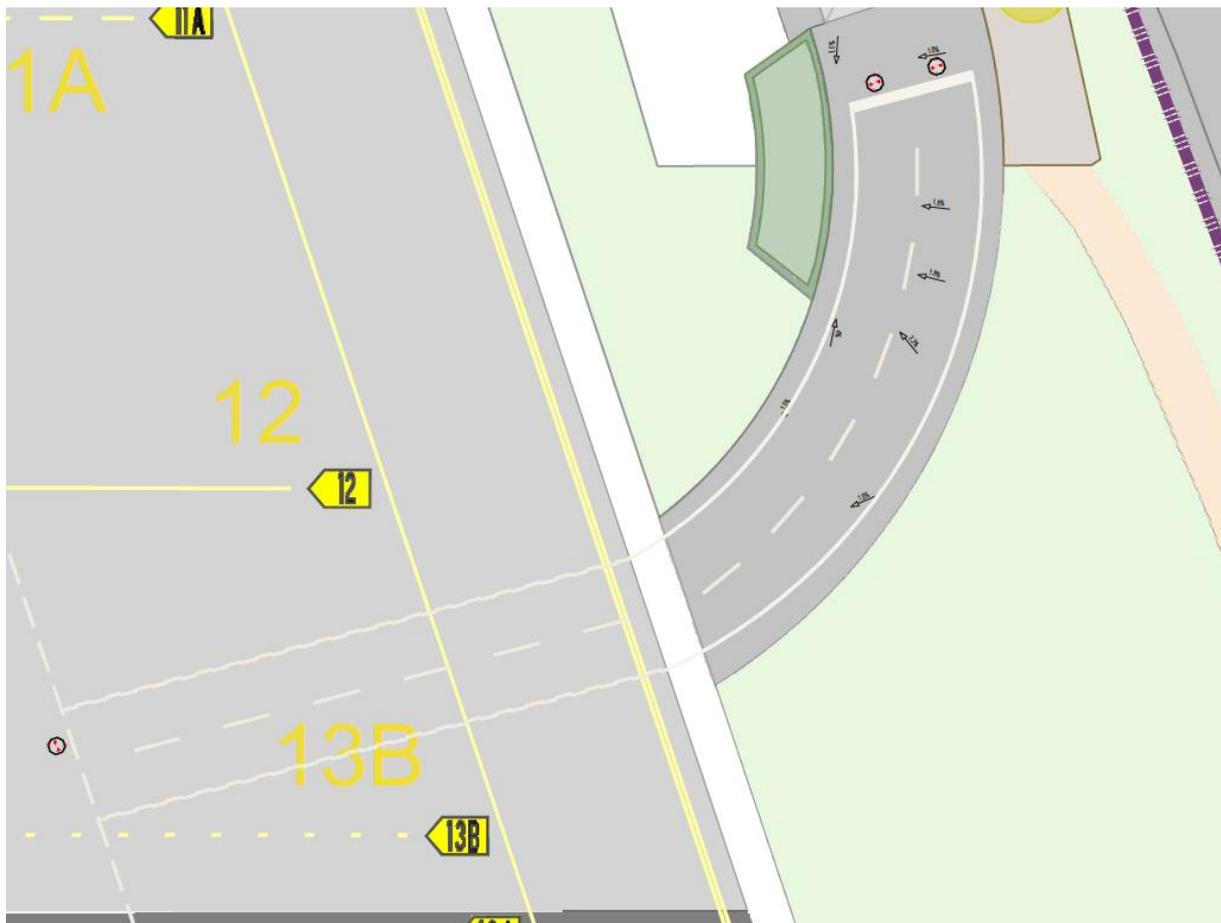
8.7. Querung der TL 10

Auf der TL 10 befindet sich eine Apron Service Road. Im Bereich des Tanklagers befindet sich eine Haltelinie mit einem markierten Verkehrszeichen „Stopp bei LFZ-Verkehr“. An dieser ist anzuhalten und zu kontrollieren, ob die TL 10 frei befahrbar ist. Dabei ist auch zu beachten, ob sich ein FLZ der TL 10 von den Rollbahnen F und V nähert, bzw. im Begriff ist den Positionsblock 10 über die TL 10 zu verlassen. In diesem Fall ist an der Haltelinie zu warten und dem LFZ Vorrang zu gewähren.

Das Anhalten an der Haltelinie ist erforderlich, um bei LFZ-Verkehr die nötige Hindernisfreiheit für Codeletter C und D LFZ zu gewährleisten.

Ein selbständiges Überqueren der TL 10 auf der Fahrstraße ist nur bei guten Sichtbedingungen und nach Absolvierung der Fahrschule „Apron“ erlaubt.

Bei Low Visibility ist ein selbständiges Querens nicht erlaubt. Ist eine Querung dennoch erforderlich, ist der Follow Me Dienst zu kontaktieren, der die Lotsung übernimmt.





9. Kontrollorgane und Einsatzkräfte

Es handelt sich dabei um

- ✓ Flugplatzbetriebsleiter und Flugplatzbetriebsleiter-Stellvertreter
- ✓ Sicherheitskontrollorgane der FLG
- ✓ Vorfeldaufsicht
- ✓ Ramp Supervisor (Schichtführer)
- ✓ Dienstnehmer der Feuerwehr

9.1. Airside Operations

Die Airside Operations ist für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen verantwortlich. Der Flugplatzbetriebsleiter wird dabei von seinen Stellvertretern unterstützt.

Der ADM wird dabei von seinem Team der Vorfeldaufsicht und dem Ramp Supervisor unterstützt.

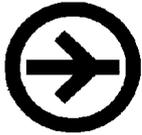
Neben den organisatorischen Aufgaben des ADM ist die regelmäßige Kontrolle der Bewegungsflächen (Pisten, Rollbahnen, Abstellflächen) - gemäß den Bestimmungen der EASA bzw. der Zivlflughplatz-Betriebsordnung – äußerst wichtig.

Er und seine Mitarbeiter haben das Kontroll- und Weisungsrecht in allen Bereichen des Flughafens und das Recht zur Abnahme der Fahrerlaubnis oder/und Erlaubniskarte.

9.2. Sicherheitsbüro (Kontrollorgane)

Das Hauptaugenmerk der Sicherheitsmaßnahmen ist auf die Gewährleistung der Sicherheit von Passagieren, Besatzungen, Mitarbeitern sowie auf den Schutz der am Flughafen Linz befindlichen Luftfahrzeuge gerichtet.

Das Sicherheitsteam besteht aus den Mitarbeitern des Sicherheitsbüros und der Ausweisstelle.



9.3. Feuerwehr und Sanitätsdienst

Die Aufgabenstellung für die Betriebsfeuerwehr und den Sanitätsdienst hat sich in den letzten Jahren extrem verändert. Die Anforderungen an das Führungspersonal und die Mannschaft sind laufend gestiegen.

Die Hauptaufgaben dieses Bereiches bestehen aus

- ✓ der Bewältigung von Großschadensereignissen,
- ✓ dem Einsatz bei Flugnotfällen,
- ✓ dem Einsatz bei Brandfällen
- ✓ der Notfallmedizin

Neben dem vorbeugenden Brandschutz gilt es aber vermehrt Gefahrenpotentiale zu erkennen und zu entschärfen. Somit kann in vielen Fällen bereits die Entstehung eines Brandes verhindert werden.

Der Abs. 2 des §23 der ZFBO besagt, dass alle auf einem Zivilflugplatz befindlichen Personen – im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes, Flugbetriebes oder Flugsicherungsbetriebes – den erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe, bzw. des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten, Folge zu leisten haben!

9.4. Behördliche Kontrollorgane

Als behördliche Kontrollorgane sind zu nennen:

- ✓ Polizei
- ✓ Zoll
- ✓ Austro Control





9.5. Sicherheitstechnischer Dienst (Arbeitssicherheit)

Der Sicherheitstechnische Dienst beschäftigt sich mit all jenen Themen, die die sichere Arbeitsdurchführung an den Arbeitsplätzen betreffen.

Gemeinsam mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst gehört er dem Präventivdienst mit folgenden Aufgaben an:

- ✓ Unterstützung Arbeitgeber / Arbeitnehmer in Fragen des Arbeitnehmerschutzes
- ✓ Erarbeitung sinnvoller Verbesserungen
- ✓ Motivierung der Arbeitnehmer zur sicheren Arbeitsdurchführung
- ✓ Ausarbeitung von Schulungsinhalten und Lehrbehelfen
- ✓ Durchführung sicherheitstechnischen Unterweisung für die Flughafen Linz Mitarbeiter
- ✓ Kontrolle der Verhaltensweisen der Flughafen Linz Mitarbeiter
- ✓ Kontakte mit Arbeitsinspektorat und Allgemeiner Unfallversicherungsanstalt
- ✓ Zusammenarbeit mit: Arbeitsmedizinischem Dienst, Betriebsräten, Bereichsleitern und Sicherheitsvertrauenspersonen